Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Fachbereich
Bildung Familie Soziales

Satzung zur Nutzung der Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG der Stadt Remseck am Neckar

- Nutzungssatzung Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG –

Fassung vom 01. September 2026

Inhaltsübersicht Seite

§ 1	Öffentliche Einrichtung	2
§ 2	Allgemeines	2
§ 3	Elternbeteiligung	2
§ 4	Benutzung der Einrichtung	3
§ 5	Betreuungsformen	3
§ 6	Voraussetzungen für die Aufnahme der Kinder	3
§ 7	Beginn des Benutzungsverhältnisses	4
§ 8	Wechsel der Betreuungseinrichtung	4
§ 9	Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)	4
§ 10	Haftung	5
§ 11	Datenschutz	6
§ 12	Regelung in Krankheitsfällen	6
§ 13	Inkrafttreten	7

Anlage 1: Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Remseck am Neckar betreibt Betreuungseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

(2) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in Remseck offen.

(3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2
Allgemeines

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie sollen die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern.

(2) Die sich aus Absatz 4 ergebenen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen sind insbesondere:
a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung,
b) die soziale Erziehung des Kindes,
c) die musische Bildung,
d) die sprachliche Bildung.

(3) Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, wenden die Mitarbeiter/-innen den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“ an.

(4) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

§ 3
Elternbeteiligung

(1) Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende informiert. Durch diese Elternabende und Elterninformationen soll eine Erziehungspartnerschaft mit dem Elternhaus unterstützt werden.

§ 4
Benutzung der Einrichtung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

(2) Das Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(3) Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Fehlt ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mittagessen muss die Benachrichtigung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen.

(5) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der allgemeinen 23 Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, die pädagogischen Tage der Einrichtung, Betriebsausflug, die Personalversammlung, Teamtag oder andere zwingende Gründe entstehen.

(6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu ergreifen.

§5
Betreuungsformen

(1) Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsformen:

a) Verlängerte Öffnungszeiten ab 2 Jahre
b) Verlängerte Öffnungszeiten ab 3 Jahre
c) Ganztagesbetreuung in der Krippe mit verpflichtendem Mittagstisch für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren
d) Ganztagesbetreuung mit verpflichtendem Mittagstisch ab 3 Jahre

(2) Auf Antrag können in dringenden Einzelfällen Kinder vorübergehend während der Schließtage ihrer Betreuungseinrichtung in einer anderen Einrichtung betreut werden. Hierzu muss durch die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass im maßgeblichen Zeitraum kein Urlaub gewährt werden kann. Auch in sozialen Notfällen ist diese zusätzliche Ferienbetreuung grundsätzlich möglich.

§ 6
Voraussetzungen für die Aufnahme der Kinder

(1) Unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens gemäß Art. 7 der UN-Behindertenrechtskonvention werden grundsätzlich alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen.
Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern werden im Rahmen der personellen, räumlichen und fachlichen Möglichkeiten der Einrichtung berücksichtigt.
Soweit dies zur angemessenen Förderung und Betreuung des Kindes erforderlich ist, arbeitet die Einrichtung mit den Sorgeberechtigten sowie geeigneten Fachstellen zusammen.

(2) Kindern, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind oder ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, wird der Besuch einer Juniorklasse empfohlen.

(3) Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung vorzulegen. Die Regelungen in § 10 zu Krankheitsfällen sind zu beachten.
(4) Auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird verwiesen.

§ 7
Beginn des Benutzungsverhältnisses

(1) Mit der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beginnt das Benutzungsverhältnis. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.

(2) Die Anmeldung für alle städtischen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt online über die Homepage der Stadt Remseck unter Verwendung des Aufnahmeantrags. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren, für die Ganztagsbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien sind in Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

(4) Die Stadt Remseck am Neckar kann für die Vergabe der Plätze einen Anmeldestichtag festlegen. Anmeldungen mit sozialer Dringlichkeit werden auch nach dem Anmeldestichtag vorrangig behandelt. Die freien Träger können den Anmeldestichtag ebenfalls anwenden.

§ 8
Wechsel der Betreuungseinrichtung

Ein Wechsel der Betreuungseinrichtung ist auf schriftlichen Antrag im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität möglich:

a) wenn Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich mehr Betreuungszeit benötigen.
b) bei Umzug der Familie in einen anderen Stadtteil zum nächsten Kindergartenjahr.
c) in den Tageseinrichtungen für Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres, in dem das Kind ein Vorschulkind wird.

§ 9
Ende des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(2) Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen und bei der Einrichtungsleitung oder der Stadtverwaltung abgegeben werden.

(3) Der Kitaplatz soll Eltern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn diese keinen Wohnsitz mehr in Remseck haben. Ein Härtefallantrag ist möglich.

(4) Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule oder zum Ende der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Der Träger ist über den Schuleintritt bzw. -wechsel jedoch rechtzeitig zu informieren.

(5) Der Träger der Einrichtung kann die Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich untersagen, insbesondere wenn

a) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
b) die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, insbesondere § 3 (6) (Öffnungszeiten), wiederholt nicht beachten,
c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühr länger als 3 Monate im Rückstand sind,
d) die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.

(6) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den Betrieb einer Betreuungseinrichtung stören oder durch ihr Verhalten sich oder die Gesundheit anderer Kinder gefährden, können nach vorheriger Abmahnung des / der Personensorgeberechtigten vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung ausgesprochen.

§ 10
Haftung

(1) Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach dem Sozialgesetzbuch VII versichert

a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
c) während des Besuchs der Einrichtung,
d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich.

(4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberichtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.

(5) Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Betreuungseinrichtungen können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären.
Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfall-Beurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf eine Abholung des Kindes bestehen.

(6) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 14 Jahre sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.

(7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

(8) Für vom Träger der Einrichtung oder vom Betreuungspersonal weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände.

(9) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 11
Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Remseck am Neckar gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(5) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigen auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

(6) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1

Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG

1. Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt
soweit Plätze vorhanden sind. Aufgenommen in der Ganztagesbetreuung und in der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern werden Kinder aus Familien, in denen beide Sorgeberechtigte oder der alleinerziehende Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen soweit Plätze vorhanden sind.

2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Alter des Kindes und, solange mehr Anmeldungen als freie Plätze vorhanden sind, nach dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben

a. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte der Stadt 1 Punkt
b. alleinerziehend 2 Punkte
c. Vorschulkinder, die noch keinen Ü3 Betreuungsplatz in Remseck erhalten haben 4 Punkte
d. soziale Notfälle 10 Punkte
e. Empfehlungen des Jugendamtes 10 Punkte

Die Punkte werden summiert. Bei Punktegleichheit erhält immer das älteste Kind den nächsten freien Platz im jeweiligen Altersbereich. In der Krippenbetreuung muss ab Aufnahmedatum eine Restbetreuungsdauer von mind. 6 Monaten bis zum 3. Geburtstag bestehen. Ein Betreuungsplatz im Ü3-Bereich muss nahtlos zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

3. Neben den in Ziffer 2 d und e genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Remseck am Neckar wohnhaft und mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das Gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.

Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag muss online über die Homepage der Stadt Remseck am Neckar gestellt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin spätestens jedoch zum Stichtag vorliegen. Eltern, die über keinen Internetzugang verfügen oder das System nicht bedienen können, können den Aufnahmeantrag im Ausnahmefall in Papierform stellen.

2. Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.

3. Die Anmeldung für ein unter 3-jähriges Kind/über 3-jähriges Kind muss bis zum Stichtag am 15. Februar vorliegen, um für die Platzvergabe für das nächste Kindergartenjahr (von September bis August) berücksichtigt zu werden.

4. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.

5. Die schriftlichen Kitaplatz-Zusagen werden auf den Stichtag 15.2. folgend bis spätestens 31.05. erteilt. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Stadt und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Stadtteil.

Hinweis

Nach § 4 (2) der Betreuungssatzung muss bei der Anmeldung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten oder dem alleinerziehenden Sorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung müssen nochmals aktuelle Bescheinigungen vorgelegt werden.